

787-L

**Bayerisches Bergbauernprogramm
(BBP)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus**

vom 21. Februar 2025, Az. L2-7292-1/1891

(BayMBI. Nr. 126)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über das Bayerische Bergbauernprogramm (BBP) vom 21. Februar 2025 (BayMBI. Nr. 126)

¹Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und die Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu,
- Verordnung (EU) 2022/2472 ,
- Verordnung (EU) 2023/2831 ,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 ,
- Gebietskulisse gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

²Soweit die EU während der Laufzeit dieser Richtlinie die oben genannten EU-Verordnungen ersetzt, treten an Stelle der zitierten Verordnungen die entsprechenden Nachfolgeverordnungen. ³Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁴Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und Art. 23 und 44 der BayHO als Zuwendungen gewährt. ⁵Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln. ⁶Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 erlassen und bei der EU-Kommission freigestellt. ⁷Die Förderung der Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1 gilt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor. ⁸Die Förderung der Investitionen zur Herstellung von Alm-/Alpkäse nach Nr. 2.2.2 gilt als De-minimis-Beihilfe Gewerbe.